



PLANZEICHENERKLÄRUNG: (PLAN ZVO DIN 18 003)

a	b	NUTZUNGSLEISTE	
c	d	a = ART DES BAUGEBIETES	b = GESCHOSSZAHL
e	f	c = GRUNDFLÄCHENZAHL	d = BAUWEISE
g		e = GARAGE	f = HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
		g = DACHNEIGUNG UND DACHFORM	

MD	DORFGEBIET § 9 BauNVO	s.T. 1.1
s.T.	SIEHE TEXT	
RÖM. ZIFF.	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	
DEZIMALZAHL OHNE KREIS	GRUNDFLÄCHENZAHL § 17 BauNVO	s.T. 1.2
\triangle	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL - UND DOPPEL - HÄUSER ZULÄSSIG	s.T. 1.3
—	BAULINIE § 23 (2) BauNVO	s.T. 1.4
—	BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO	s.T. 1.4
\perp	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) 1b BBauG	
< ZAHL (M) >	HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) 1d BBauG	s.T. 1.5
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, VERKEHRSFLÄCHEN, FUSS- UND GEHWEGE § 9 (1)e UND 3 BBauG	
GA	REGELUNG FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE	s.T. 1.6
\triangle	SICHTDREIECKE § 9 (1) 2 BBauG	s.T. 1.7
—	STRASSENBEGLEITGRÜN	
\square	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (5) BBauG	
SD: 15-30°	SATTELDÄCHER VON 15-30 GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG	
—	VERBLEIBENDE VORGESEHENE AUFZUBEHENDENDE	GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERL. D. MFW. V. 11.7.1967 MIN. BL. SP. 756
	PARALLEL, ⊥ RECHTWINKLIG, † ZAHL (METER) † MASSKETTEN	
\square	SCHEMATISCHE BAUKÖRPERANGABE DER HAUPTGEBÄUDE	
\square	GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE VORHANDEN	
—	STÜTZMAUER	

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS.1 BBauG
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.1 NR.1a BBauG
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.1 NR.1a BBauG
 - DIE HÖCHSTWERTE DES § 17,1 SPALTE 3 BIS 5 BauNVO GELTEN NUR IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG
 - BAUWEISE § 9 ABS.1 NR.1b BBauG
 - IN DER OFFENEN BAUWEISE GELTEN FÜR DIE GRENZ- UND GEBÄUDE-ABSTÄNDE UND DER ABSTANDSFLÄCHEN VON NOTWENDIGEN FENSTERN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG UND DEM RD. ERL. D. MFW. V. 1.4.1963 MIN. BL. SP. 348
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHEN § 9 ABS.1 NR.1b BBauG
 - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS.1 NR.1d BBauG
 - DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRANTE DARF HÖCHSTENS 0,60 METER ÜBER OBERKANTE AUSGEBAUTER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE LIEGEN. ALS MESSPUNKT IST DIE MITTE DER BAUGRUNDSTÜCKSBREITE AN DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE FESTGELEGT.
 - GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE § 9 ABS.1 NR.1e BBauG SIE SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM ABSTAND VON MINDESTENS 5,0 METERN AB STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE SOWIE NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG ZULÄSSIG
 - SICHTFLÄCHEN § 9 ABS.1 NR.2 BBauG
 - DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEPFLANZUNG UND EINFRIEDUNG VON MEHR ALS 0,80 METER HOHE ÜBER OBERKANTE AUSGEBAUTER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE FREI-ZUHALTEN
 - BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9 ABS.2 BBauG UND § 97 ABS.2 LBO
 - DACHGESTALTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN § 97 ABS.2a NR.1 LBO
 - DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
 - GEFÄLLEDÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN BAUSTOFFEN AUS WITTERUNGSBESTÄNDIG EINGEFÄRBTEN TON- ZEMENTPFANNENZIEGELN UND ZEMENTASBESTWELLPLATTEN EINZUDECKEN
 - DACHGESTALTUNG VON NEBENANLAGEN I.S. V. § 14 BauNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
 - BEI DER ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACH-DÄCHER BIS HÖCHSTENS ZWEI GRAD NEIGUNG (360° TEILUNG) ZU-LÄSSIG
 - EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN § 97 ABS.2a NR.2 LBO STRASSENSEITIG BIS ZUR GEBÄUDEFLUCHT SIND NUR RASENBE - GRENZUNGSSTEINE ODER MAUERSOCKEL BIS HÖCHSTENS 0,20 METER HOHE ÜBER DER AUSSERSTEN STRASSENBEGRÄNZUNGSOBERKANTE ZU-LÄSSIG.
 - IN DER OFFENEN BAUWEISE GELTEN FÜR DIE GRENZ- UND GEBÄUDE-ABSTÄNDE UND DER ABSTANDSFLÄCHEN VON NOTWENDIGEN FENSTERN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG UND DEM RD. ERL. D. MFW. V. 1.4.1963 MIN. BL. SP. 348

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFSTELLUNG: GEMÄSS § 2 (1) BBauG BESCHLOSSEN AM 13.12.1972
- AUSLEGUNG: GEMÄSS § 2 (6) BBauG BESCHLOSSEN AM 29.11.1973
- AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2 (6) BBauG RD. ERL. D. MFW. V. 30.9.66 MIN. BL. SP. 1295 UND VERF. D. BEZ. REG. V. 18.5.67 DURCH Offenlegung und Anschlag an der Amtstafel AM 2.1.1974
- DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (5) WURDEN BENACHRICHTIGT BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 2.1.1974
- BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT § 2 (6) BBauG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM —
- PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM —
- SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBauG AM 15.2.1974
- GENEHMIGUNG GEMÄSS §§ 11, 6 BBauG DURCH V. AZ: —

AUFLAGEN:

- GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBauG RD. ERL. D. MFW. V. 16.1.67 MIN. BL. SP. 59 DURCH BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ENDE NACH MIND. ZWEI WOCHEN AM —

KATASTERVERMERK:
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER PLANUNTERLAGEN MIT DEN AMTLICHEN FLUR-KARTEN UND DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DATUM: 11.3.1974 DIENSTSIEGEL - UNTERSCHRIFT

DATUM: VERMESSUNGSAMT

BEILAGE: BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG

GEMEINDE HERXHEIM BEBAUUNGSPLAN M=1:1000 DACKENHEIMER WEG

I. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom - 9. Mai 1974 Az: 610-13/8/HE-1/KL.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 9. Mai 1974
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
I. A.

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM
NEUSTADT A.D. WEINSTRASSE
- PLANUNGSABTEILUNG -

PLANUNG I VOM 6. OKTOBER 1972

Anlage zum Bebauungsplan "Dackenheim Weg"

Begründung § 9, 6 BBauG.

- Der Bebauungsplan erhält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er bildet die Grundlage des zum Vollzug des BBauG. erforderlichen Maßnahmen, Sicherheitszonen, Quellenschutzgebiete und sonstige Beschränkungen werden durch die städtebaulichen Maßnahmen nicht berührt. Für die weitere geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde ist ein Flächennutzungsplan vorerst nicht erforderlich. Die Verwirklichung wurde bereits begonnen.
- Baubeschreibung des Planungsgebietes:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst die Grundstücke Pl.-Nr. 182/1, 182/2, 182/3, 183/4, 183/5, 184/6, 184/7, 184/2, 185/11, 185/4, 1080/6, 184/4
- Bodenordnende Maßnahmen:
Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Teilung aller im Gebiet liegenden Grundstücke. Zur Verwirklichung kann die Gemeinde nach Maßgabe eine Umlegung anordnen und soweit erforderlich durchführen lassen. Die Flächen für den Gemeinbedarf sind in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.
- Maßnahmen zur Erschließung:
Die Versorgungsanlagen für Wasser, Strom, Abwasseranlagen und Straßenbau werden entsprechend der Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt und sollen bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen benutzbar sein. Die Beiträge für die jeweiligen Erschließungsanlagen sind durch entsprechende Orts-satzungen geregelt.
- Überschlägliche Kosten für die Gemeinde:
Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von 20.000.-- DM.

Herxheim am Berg, den 6. Oktober 1972

Bürgermeister